

# Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

11. Jahrgang

Luckenwalde, 2. Oktober 2003

Nr. 34

***Inhaltsverzeichnis***

**Amtlicher Teil:**

- Beschlüsse der 35. ordentlichen Sitzung des Kreistages  
des Landkreises Teltow-Fläming vom 29.09.2003 mit der Seiten 3 - 9
  - Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung  
von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug  
fleisch- und flügelfleisch-hygienerechtlicher Vorschriften
  - Fleischhygienegebührensatzung - Seiten 3 - 7
  
- 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des  
Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau Seiten 10 - 11

---

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter  
der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.  
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der  
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur  
Einsichtnahme aus.

---

### **Beschlüsse der 35. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 29. September 2003**

#### **Vorlagennummer: 2-0167/03-II**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 29.09.2003 im öffentlichen Teil:

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygienegebührensatzung) wird bestätigt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Christoph Schulze  
Mitglied des  
Kreistages

#### **Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygienegebührensatzung)**

Auf Grund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen vom 29. Januar 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 5. Februar 1985, S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG vom 1. Juli 1996 (Abl. Nr. L 162 vom 1. Juli 1996, S. 1),
- des § 24 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046),
- des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 10) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 20) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231),
- des § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHGV) vom 30. Mai 1995 in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 26 Geflügelfleischhygienegesetz (GFIHG) vom 17. Juli 1996 in der Fassung vom 07. März 2002 (BGBl. I S. 1046),
- der §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes (AGGFIHG) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/ 2002 S. 21),
- des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34),

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 29.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz, der Fleischhygiene – Verordnung, dem Geflügelfleischhygienegesetz und der Geflügelfleischhygiene-Verordnung werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Soweit das EG-Recht für diese Amtshandlungen pauschale Gemeinschaftsgebühren vorsieht, werden diese gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 4 Buchstabe b) der Richtlinie 85/73/ EWG auf spezifische über die Gemeinschaftsgebühren hinausgehende Gebühren angehoben, welche sämtliche tatsächlich entstandenen Kosten abdecken.
- (2) Eine Gebühren- und Auslagenpflicht nach dieser Satzung entsteht
- a) nach dem Fleischhygienegesetz für
- Schlachtier- und Fleischuntersuchungen (einschließlich Trichinen- und bakteriologische Untersuchung)
  - Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan,
  - Rückstandsuntersuchungen bei schwerwiegendem Verdacht,
  - Probeentnahmen und Untersuchungen im Rahmen der Diagnostik von BSE und
  - sonstige Untersuchungen.
- b) nach dem Geflügelfleischhygienegesetz für
- Untersuchungen des Schlachtgeflügels im Ursprungsbetrieb,
  - Untersuchungen des Schlachtgeflügels im Schlachtbetrieb sowie Untersuchungen der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung (einschließlich bakteriologische Untersuchungen),
  - Rückstandsuntersuchungen entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan und weitergehende Untersuchungen, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei der Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden und
  - sonstige Untersuchungen von Federwild.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind natürliche oder juristische Personen, welche nach dieser Satzung gebühren- und kostenpflichtige Amtshandlungen veranlassen und/oder deren Tätigkeiten der Überwachung nach den fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften unterliegen.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

Gebührenmaßstab für die Durchführung der Amtshandlungen nach dieser Satzung ist der Zeitaufwand des Untersuchungspersonals.

**§ 4**  
**Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen und registrierten Schlachtbetrieben**

(1) Die Untersuchungsgebühr in **zugelassenen Schlachtbetrieben** (Großbetrieben) beträgt:

Tierart	Gebühr/ Tier in €			
	bis 31 Tiere	31 - 59 Tiere	60 - 119 Tiere	120 u.m. Tiere
Schaf/ Ziege	2,45	2,10	1,90	1,85

(2) Die Untersuchungsgebühr in **registrierten Betrieben** beträgt:

Tierart	Gebühr/ Tier in €			
	bis 35 Tiere	36 - 64 Tiere	65 - 119 Tiere	ab 120 Tiere
Schaf/ Ziege	5,25	4,85	4,10	3,35

Tierart	Gebühr/ Tier in €	
	bis 35 Tiere	ab 36 Tiere
Schwein	8,10	8,00

Tierart	Gebühr/ Tier in €	
	Rind	11,80
Einhufer	14,40	
Wildschwein	6,10	
übriges Haarwild	3,50	

**§ 5**  
**Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei der Hausschlachtung**

Die Untersuchungsgebühr außerhalb zugelassener und registrierter Schlachtbetriebe zur Verwendung des Fleisches ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers (**Hausschlachtung**) beträgt:

Tierart	Gebühr/ Tier in €	
	Rind	15,00
Schwein	13,30	
Schaf/ Ziege	5,30	

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Die Gebühr erhöht sich um einen Betrag i.H.v. 3,10 € (Hausschlachtezuschlag), wenn an einem Tag nicht mehr als drei Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden.

### **§ 6**

#### **Gebühren für die Fleisch- und Trichinenuntersuchung von erlegtem Haarwild außerhalb zugelassener und registrierter Betriebe**

- (1) Die Untersuchungsgebühr für die ausschließliche Fleischuntersuchung für Haarwild (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Fleischhygienegesetz) beträgt 6,80 €/ Tier.
- (2) Die Untersuchungsgebühr für die ausschließliche Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Fleischhygienegesetz) beträgt:

<b>nach der Verdauungsmethode</b>	2,60 €/ Tier
<b>nach der Kompressionsmethode</b>	7,90 €/ Tier.

### **§ 7**

#### **Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten**

Die Gebühren nach §§ 4, 5 und 6 erhöhen sich um 100 v. H., wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18 Uhr und 7 Uhr bzw. in Großbetrieben zwischen 18 Uhr und 6 Uhr, an Sonnabenden nach 15 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

### **§ 8**

#### **Wartegebühr**

Der Verfügungsberechtigte hat für die Schlachttiere rechtzeitig (spätestens am Arbeitstag vor Beginn der Schlachtung) den Zeitpunkt der Schlachtung anzumelden.

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen, wird eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/ Unterbrechung vom Verfügungsberechtigten zu vertreten ist. Die Wartegebühr für den amtlichen Tierarzt beträgt soweit sie über die Wartezeit von 30 min hinausgeht 19,00 €/ angefangene halbe Stunde.

### **§ 9**

#### **Gebühr bei Nichtausführung eines Teiles der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**

- (1) Die Gebühren nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 sind in voller Höhe zu zahlen, auch wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten.  
Diese beträgt für den amtlichen Tierarzt 19,00 €/ angefangene halbe Stunde.

### **§ 10**

#### **Auslagen für Rückstandsuntersuchungen**

Bei pauschalen Rückstandsuntersuchungen entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan (Anlage I, Kap. III Nr. 2.1 der Fleischhygiene-Verordnung) und bei Rückstandsuntersuchungen auf Grund eines begründeten schwerwiegenden Verdachtes (Anlage I, Kap. III Nr. 2.3 Fleischhygiene-Verordnung) hat der Verfügungsberechtigte neben der Gebühr nach § 4 die gemäß der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. II 2002 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung an das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft zu zahlenden Untersuchungsgebühren als Auslagen zu tragen.

### **§ 11**

#### **Gebühren und Auslagen für die Diagnostik von BSE**

(1) Für die Entnahme der Proben im Rahmen der Diagnostik von BSE beträgt die Gebühr für

1 Rind	8,60 €/ Tier
2 und mehr Rinder	7,30 €/ Tier

(2) Für die diagnostischen Untersuchungen (BSE-Schnelltests) hat der Verfügungsberechtigte die gemäß Tarifstelle 6.4.11 der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. II 2002 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung an das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft zu zahlenden Untersuchungsgebühren als Auslagen zu tragen.

### **§ 12**

#### **Auslagen für sonstige Untersuchungen**

Bei erforderlichen sonstigen Untersuchungen (Anlage 1, Kap. III Nr. 4 Fleischhygiene- Verordnung) hat der Verfügungsberechtigte neben der Gebühr nach §§ 4 und 5 die gemäß der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. II 2002 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung an das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft zu zahlenden Untersuchungsgebühren als Auslagen zu tragen.

### **§ 13**

#### **Sonstige Auslagen**

Neben den in §§ 4, 5 und 6 festgesetzten Gebühren sind die, die den Untersuchenden zustehen, als Auslagen zu zahlen.

Wird die Wegstrecke durch Untersuchungen an mehreren Untersuchungsorten veranlasst, werden diese für jeden Untersuchungsort anteilig erhoben.

### **§ 14**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Abweichend von Abs. 2 können die Gebühren und Auslagen auch durch das Untersuchungspersonal unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung festgesetzt werden. Die Gebühren und Auslagen werden in diesem Fall unmittelbar nach Durchführung der Amtshandlung fällig und vom Untersuchenden eingezogen.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 29. November 2001 außer Kraft.

Luckenwalde, den 1. Oktober 2003

Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Giesecke  
Landrat

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Vorlagennummer: 2-0291/03-LR**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 29.09.2003 im öffentlichen Teil:

Die im Kuratorium der Heimatstiftung Museumsdorf Glashütte satzungsmäßig vorgesehenen Sitze für Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming werden wie folgt besetzt:

- a) mit dem Dezernenten, dem der Denkmalschutz unterstellt ist und
- b) mit dem Vorsitzenden des Ausschusses, in dem Angelegenheiten des Denkmalschutzes behandelt werden.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Christoph Schulze  
Mitglied des  
Kreistages

### **Vorlagennummer: 2-0301/03-KT**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 29.09.2003 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag schließt sich dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.09.2003 zur beabsichtigten Kürzung von Stellen aus dem "610-Stellen-Programm" an.

1. Der Jugendhilfeausschuss lehnt die beabsichtigte Kürzung von Stellen aus dem „ 610 – Stellen – Programm“ ab.
2. Der Jugendhilfeausschuss fordert die Landesregierung auf, keine Kürzungen bei der Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vorzunehmen.
3. Der Jugendhilfeausschuss appelliert an die Abgeordneten des Landtages Brandenburg einen solchen Beschluss zur Kürzung des Stellenkontingents nicht zu fassen.
4. Der Jugendhilfeausschuss erwartet vom Gesetzgeber, Rechtssicherheit zu gewährleisten und nicht in bestehende und damit verbindliche Verträge (Arbeitsverträge) und Beschlüsse des Kreistages einzugreifen.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Christoph Schulze  
Mitglied des  
Kreistages

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

**Vorlagennummer: 2-0253/03-I**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 29.09.2003 im nichtöffentlichen Teil:

Frau Andrea Staeck wird auf Vorschlag des Landrates mit Wirkung vom 1. September 2003 zur Leiterin des Jugendamtes beim Landkreis Teltow-Fläming berufen.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Christoph Schulze  
Mitglied des  
Kreistages

**6. Satzung zur Änderung der  
Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.März 2001 (GVBl. I S. 30), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) hat die Verbandsversammlung am 26.06.2003 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 09.06.1999 und deren Änderungssatzungen vom 15.12.1999, vom 07.06.2000, vom 12.12.2000 vom 01.03.2001 und vom 26.03.2003 beschlossen:

**I.**

**§ 1 (1) und (4) wurden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:**

**§ 1**

**Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Zweckverbandes**

(1) Die Städte Dahme, Luckau, Golßen und die Gemeinden Bersteland, Cahnsdorf, Dahmetal (außer Ortsteil Prensdorf), Duben, Drahnsdorf, Görldorf, Heideblick (außer die Ortsteile Pitschen-Pickel und Weißack), Ihlow (außer die Ortsteile Ihlow und Illmersdorf), Kasel-Golzig, Schönwald (außer Ortsteil Waldow), Schlabendorf, Steinreich, Wahlsdorf und Walddrehna schließen sich zu einem Zweckverband zusammen.

(4) Das Verbandsgebiet bilden die Gebiete der Städte Dahme, Luckau und Golßen und der Gemeinden Bersteland, Cahnsdorf, Dahmetal (außer Ortsteil Prensdorf), Duben, Drahnsdorf, Görldorf, Heideblick (außer die Ortsteile Pitschen-Pickel und Weißack), Ihlow (außer die Ortsteile Ihlow und Illmersdorf), Kasel-Golzig, Schönwald (außer Ortsteil Waldow), Schlabendorf, Steinreich, Wahlsdorf und Walddrehna.

**§ 4 Abs. 1 wurde geändert und erhält folgenden Wortlaut:**

**§ 4**

**Zusammensetzung, Stimmenanzahl und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 54 Vertretern der 17 Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder mit mehr als 1000 Einwohner entsenden je angefangene 1000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.

Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat einen namentlich benannten Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des jeweiligen Vertreters stimmberechtigt ist.

Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik per 30.06. des Vorjahres. Hiernach entsenden die Gemeinden zum Zeitpunkt der Beschlussfassung folgende Vertreter:

Luckau 10, Dahme 7, Golßen 5, Heideblick 5, Walddrehna 3,  
und alle übrigen 12 Gemeinden je 2 Vertreter.

**II.**  
**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

gez. Grohmann  
Verbandsvorsteher